Informationsveranstaltung für Netzbetreiber 2026

Agenda 2026 (1/2)

Preise und Tarife

- Deckungsdifferenzen
- Reminder: Messtarife
- Effizienzmassnahmen
- Maschinenlesbare Tarife
- Umfragen: erste Resultate
- Datenqualität

Pause (10 min.)

Agenda 2026 (2/2)

Recht

- Abgaben an das Gemeinwesen (Urteil BGer 2C_609/2024 vom 3.12.2025)
- Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge (Weisung 7/2025 vom 3.6.2025)
- Rollout Smart Meter
- Rückliefervergütung: Änderung Rechtslage ab 1.1.2026
- Einzelaspekte betreffend Abregelung PV-Anlagen
- Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG

Weitere Themen

- BATE und Ausgleichsenergie
- Aktueller Stand Cybersicherheit

Agenda 2026
Preise und Tarife

- **Deckungsdifferenzen**
- Reminder: Messtarife
- Effizienzmassnahmen
- Maschinenlesbare Tarife
- Umfragen: erste Resultate
- Datenqualität

Deckungsdifferenzen
Generelles für KoRe Tarife 2027

Deckungsdifferenzen bis 2023

- Das Tarifjahr 2027 ist das letzte Jahr[1] für den DD-Abbau, die bis 2023 entstanden sind
- Der Saldo von Deckungsdifferenzen bis 2023 muss bis Ende 2027 abgebaut werden[1]
- Die Überdeckungen sind zwingend zurückzuerstatten
- Die Unterdeckungen können tarifneutral ausgebucht werden
- Verzinsung erfolgt mit WACC-Netz für Tarife 2027 (3.28%)

Deckungsdifferenzen ab 2024

- In der Periode t entstandene Deckungsdifferenzen müssen innerhalb von 3 Jahren[1] abgebaut werden
- Verzinsung erfolgt mit:
  - Bei Überdeckungen mit **min.** FK-Satz für Tarife 2027 (1.75%)
  - Bei Unterdeckungen mit **max.** FK-Satz für Tarife 2027 (1.75%)
- Eintarifierung ab Jahr t+2: Der eingeplante Betrag beim DD-Abbau ist verbindlich, d.h. PLAN = IST Abbau

Wichtig

Nach der Einreichung der Kostenrechnung für die Tarife 2027 per 31. August 2026 wird die ElCom eine flächendeckende Analyse zum Abbau von Deckungsdifferenzen bis 2023 durchführen.

1) Vorbehalten bleibt eine Genehmigung der ElCom für einen längeren Abbau

Deckungsdifferenzen
Deklaration in der KoRe Tarife 2027

Der Abbau von Deckungsdifferenzen wird in drei Tabellen[1] erfasst:

1) Abbaunachweis Saldo Deckungsdifferenzen bis 2023 (Abbau bis Ende 2027[2])
2) Abbaunachweis Deckungsdifferenzen ab 2024
3) Übersicht Deckungsdifferenzen 2025

1

Abbaunachweis Saldo Deckungsdifferenzen bis 2023

Die Aufstellung erfasst insbesondere Folgendes:

- Saldo DD bis 2023
- In die Tarife angerechnete Deckungsdifferenzen (Teil 1, Teil 2 und Teil 3)
- Kontrollsaldo

2

Abbaunachweis Deckungsdifferenzen ab 2024

Die Aufstellung erfasst insbesondere folgendes:

- Bestände DD
- Fortlaufende Entwicklung des Abbaus pro Tarifjahr (Teil 1, Teil 2)
- Übertrag in die Folgeperiode

3

Übersicht Deckungsdifferenzen 2025

Übersicht zu DD 2025

- DD 2025
- Angerechnet als Teil 1
- Bei Netz zusätzlich Aufteilung nach Netzebenen

Weiterführende Informationen finden Sie bei den Infobuttons und in der Wegleitung zur Kostenrechnung

1) Es handelt sich um verkürzte und teilweise zu Kontrollzwecken umgestaltete Versionen der Tabellen aus dem Anhang zur Weisung 3/2024
2) Vorbehalten bleibt eine Genehmigung der ElCom für einen längeren Abbau

Deckungsdifferenzen

Nachweis zum Abbau der Saldo bis 2023 gemäss bisheriger Praxis der ElCom

Abbaunachweis Saldo Deckungsdifferenzen bis 2023 gem. bisheriger Praxis ElCom

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Saldo aus den Deckungsdifferenzen bis 2023 (in CHF) *	kalk. Zinsen (in CHF)	Gesamtsaldo inkl. Zinsen (in CHF)	tarifneutrale Ausbuchung (in CHF) *	Saldo nach Abbau (in CHF)	angerechnet für Tarife 2025 (T1) (in CHF) *	angerechnet für Tarife 2026 (T2) (in CHF) *	angerechnet für Tarife 2027 (T3) (in CHF) *	Kontrollsaldo
DD bis 2023 (Anrechnung T3)	-22'500.00	-738.00	-23'238.00	2'000.00	-21'238.00	11'500.00	12'000.00	9'541.00	-9'238.00

- Die Verzinsung erfolgt mit WACC-Netz für Tarife 2027 (3.28%)
- Ziel beim Abbau von DD: Nach der Eintarifierung des 3. Teils von DD in die Tarife 2027 (3. Teil, Spalte 9) müssen DD bis 2023 vollständig[1] abgebaut sein
- **Beispiel Netz: Gehen Sie bitte beim Ausfüllen der Tabelle «Abbaunachweis Saldo Deckungsdifferenzen bis 2023…» wie folgt vor:**
  - Spalte 2: Der Wert entspricht der **Summe aus a) und b)**:
    - **a)** **Wert aus der KoRe Tarife 2025:** Formular 3.2 (weitere), Tabellenname/Block «Übersicht», Spalte «angerechnet für Tarifs 2025 (in CHF)»
    - **b)** **Wert aus der KoRe Tarife 2026:** Formular 3.2 (weitere), Tabellenname/Block «Abbaunachweis Saldo Deckungsdifferenzen bis 2023 gem. bisheriger Praxis der ElCom», Spalte «Saldo nach Abbau IST (in CHF)»
  - Spalte 5: Hier können Sie die tarifneutralen Ausbuchungen eintragen (nur bei Unterdeckungen möglich und nur positive Werte zulässig)
  - Spalte 7: Tragen Sie bitte hier den Betrag (IST-Werte) ein, den Sie in die Tarife 2025 eintarifiert haben
  - Spalte 8: Tragen Sie bitte hier den Betrag ein, den Sie in die Tarife 2026 eintarifiert haben
  - Spalte 9: Tragen Sie bitte hier den Restbetrag ein, den Sie in die Tarife 2027[2] einzutarifieren planen
  - Spalte 10: Im Feld «Kontrollsaldo» wird der Rest an DD bis 2023 aufgezeigt, der nach der Anrechnung des 2. Teils in die Tarife 2026 übrig geblieben ist. Der Wert in der Spalte 10 gibt Ihnen indikativ an, wie viele DD Sie in die Tarife 2027 (Spalte 9) einpreisen müssten (ohne Verzinsung für 2028), um am Ende des Tarifjahrs 2027 alle DD bis 2023 abgebaut zu haben.

1) Vorbehalten bleibt eine Genehmigung der ElCom für einen längeren Abbau
2) Da der Zinssatz für 2028 noch nicht bekannt ist, wird empfohlen, für die Verzinsung der DD WACC für Tarife 2027 anzuwenden

Deckungsdifferenzen

Nachweis zum Abbau ab 2024 gemäss Art. 4*f* und 18*b* StromVV

1 2 3 4 5 6 7 8 9

Abbaunachweis Deckungsdifferenzen 2024 gem. Artikel 4*f* StromVV

Jahr	Bestände Deckungsdifferenzen (in CHF)	kalkulatorische Zinsen (in CHF)	Gesamtsaldo inkl. Zinsen (in CHF)	tarifneutrale Ausbuchung (in CHF) *	Saldo nach Abbau (in CHF)	angerechnet für Tarife 2026 (in CHF)	angerechnet für Tarife 2027 (in CHF) *	Übertrag in Folgeperiode
DD 2024 (Anrechnung T2)	8'200.00	143.50	8'343.50	0.00	8'343.50	-2'750.00	-2'850.00	5'593.50

- Die Verzinsung erfolgt mit FK-Satz für Tarife 2027 (1.75%)
- Neu: Einzelne Werte (grüne Felder) werden automatisch aus der Vorperiode (KoRe Tarife 2026) übernommen: «Bestände Deckungsdifferenzen (in CHF)» und «angerechnet für Tarife 2026 (in CHF)»[1]
- Spalte 4: Gesamtbetrag an Deckungsdifferenzen, der in den folgenden Perioden zu reduzieren ist
- Spalte 5: Hier können Sie die tarifneutralen Ausbuchungen eintragen (nur bei Unterdeckungen möglich und nur positive Werte zulässig)
- Spalte 8: Bitte tragen Sie hier den Betrag für die geplante Eintarifierung von DD für Tarife 2027 (2. Teil[2] der DD 2024)
- Spalte 9: In dieser Zelle wird der verbliebene Bestand an DD 2024 angezeigt (nach der Anrechnung des 1. Teils in die Tarife 2026), der automatisch in die Folgeperiode (KoRe Tarife 2028) als «Bestände Deckungsdifferenzen (in CHF)» übertragen wird und bis Ende 2028 abgebaut werden muss

1) Der Betrag entspricht dem 1. Teil der angerechneten DD, der in der KoRe Tarife 2026 deklariert wurde.
2) Der eintarifierte Betrag wird in die KoRe Tarife 2028 automatisch übertragen

Deckungsdifferenzen
Übersicht 2025

Die Struktur zur Übersicht von Deckungsdifferenzen bleibt ggü. Vorjahr unverändert

- Übersicht[1] zu Deckungsdifferenzen **Netz** – Verzinsung mit FK-Satz für Tarife 2027 (1.75%)

Übersicht Deckungsdifferenzen 2025

Jahr	Deckungsdifferenz 2025 (in CHF) *	kalkulatorische Zinsen (in CHF)	Total Deckungsdifferenz inkl. Zinsen (in CHF)	angerechnet für Tarife 2027 PLAN 1. Teil (in CHF) *	Saldo nach Abbau 1. Teil in Tarifen 2027 PLAN (in CHF)
DD 2025	-60'000.00	-1'050.00	-61'050.00	20'700.00	-40'350.00
NE2	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
NE3	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
NE4	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
NE5	-15'000.00	-262.50	-15'262.50	5'000.00	-10'262.50
NE6	10'000.00	175.00	10'175.00	-4'000.00	6'175.00
NE7	-55'000.00	-962.50	-55'962.50	19'700.00	-36'262.50
Kontrolle	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

- Übersicht zu Deckungsdifferenzen **Energie** – Verzinsung mit FK-Satz für Tarife 2027 (1.75%)

Übersicht Deckungsdifferenzen 2025

Jahr	Deckungsdifferenz 2025 (in CHF) *	kalkulatorische Zinsen (in CHF)	Total Deckungsdifferenz inkl. Zinsen (in CHF)	angerechnet für Tarife 2027 PLAN 1. Teil (in CHF) *	Saldo nach Abbau 1. Teil in Tarifen 2027 PLAN (in CHF)
DD 2025	-60'000.00	-1'050.00	-61'050.00	20'700.00	-40'350.00

➢ Anmerkung: Artikel 18*a* StromVV wird per 1.1.2026 zu Artikel 18*b* StromVV

1) Der Screenshot zeigt die Übersicht für eine Kostenrechnung mit Vollversion. Die Light-Version enthält nur die erste Zeile.

Deckungsdifferenzen
Rechtzeitiger Abbau

- Der Saldo DD bis 2023 muss **spätestens bis Ende Geschäftsjahr 2027 vollständig abgebaut** werden
- Der im Rahmen der Tarifierung für den Abbau eingeplante Betrag ist verbindlich und bei der Nachkalkulation identisch zu übernehmen, d.h. **PLAN = IST Abbau**
- Deckungsdifferenzen müssen **innert der nächsten drei Jahren[1] vollständig abgebaut** werden
- Unterdeckungen, welche **nach drei Jahren[1] nicht auf Null sind, sind tarifneutral auszubuchen**
- Allfällige Überdeckungen[1] aus dem Deckungsdifferenzsaldo per Ende 2023 müssen zwingend in der KoRe Tarife 2027 vollständig abgebaut werden

Nach der Einreichung der Kostenrechnung für die Tarife 2027 (bis Ende August 2026) wird die ElCom flächendeckend überprüfen, ob der Saldo aus den Deckungsdifferenzen bis 2023 vollständig abgebaut wurde[1] und bei Bedarf geeignete Korrekturmassnahmen verlangen

1) Vorbehalten bleibt eine Genehmigung der ElCom für einen längeren Abbau

Agenda 2026
Preise und Tarife

- Deckungsdifferenzen
- **Reminder: Messtarife**
- Effizienzmassnahmen
- Maschinenlesbare Tarife
- Umfragen: erste Resultate
- Datenqualität

Messkosten / -tarife ab 2026

Bis und mit 2025

Netzkosten

Messkosten Teil der Netzkosten

Keine separater Messtarif

Ab 2026

Netzkosten

→ Tarif für Netznutzung

Messkosten[1]

→ Messtarif

1) Positionen: 510, 520 und 540

Grundtarif versus Messtarif

Netznutzungstarif

Arbeitstarif
(≥ 70 %) vom Energieverbrauch abhängig

Grundtarif
(≤ 30 %) Fixanteil an den Netzkosten

≠

Messtarif: Messentgelt pro Messpunkt
- deckt Messkosten
- separat verrechnet

- Messtarif ist kein Grundpreis und ist nicht dessen Bestandteil
- Bitte dies in Tarifblättern und bei Kommunikation berücksichtigen

Auswertung der in der KoRe 2026 ausgewiesenen Messtarifen

Standard – Messtarif (Direktmessungen)

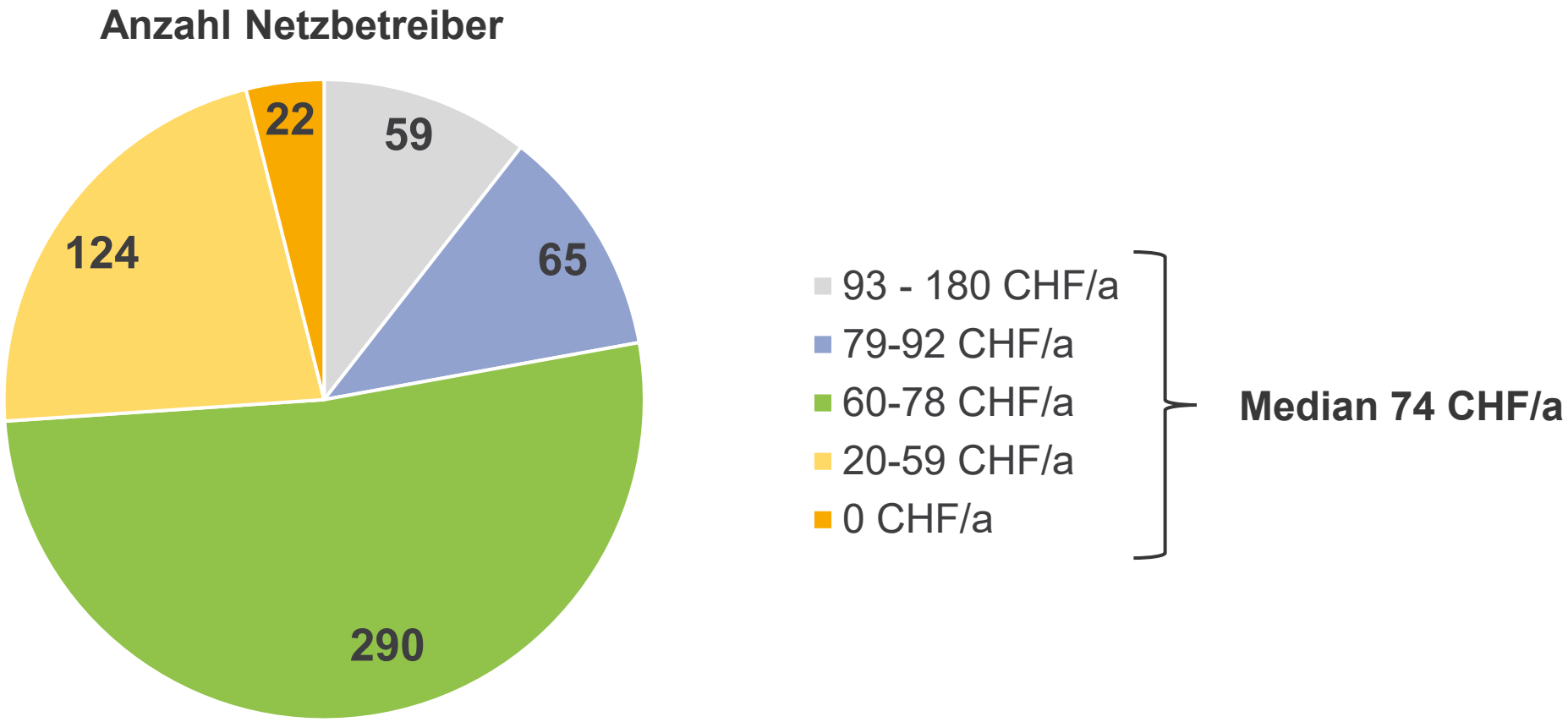

Messtarife ZEV / vZEV

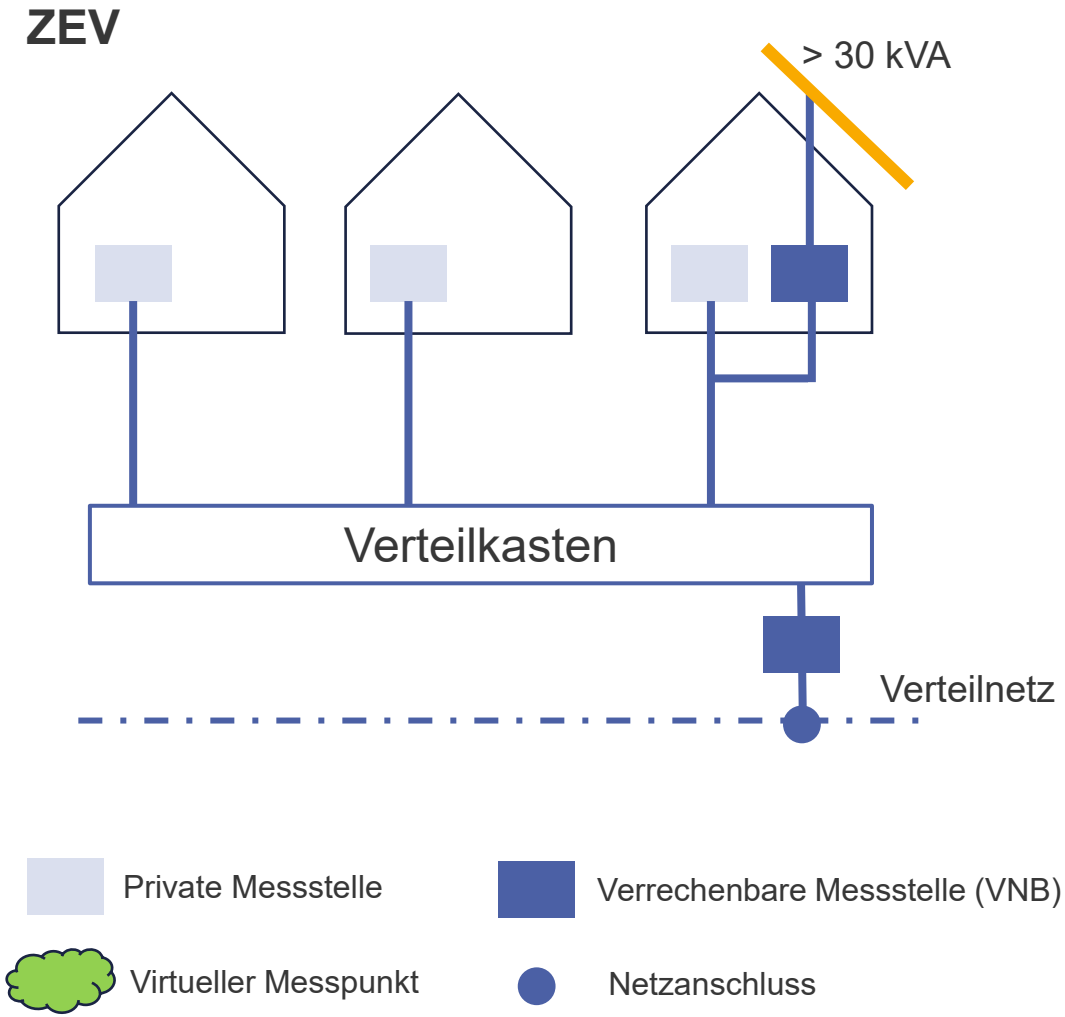

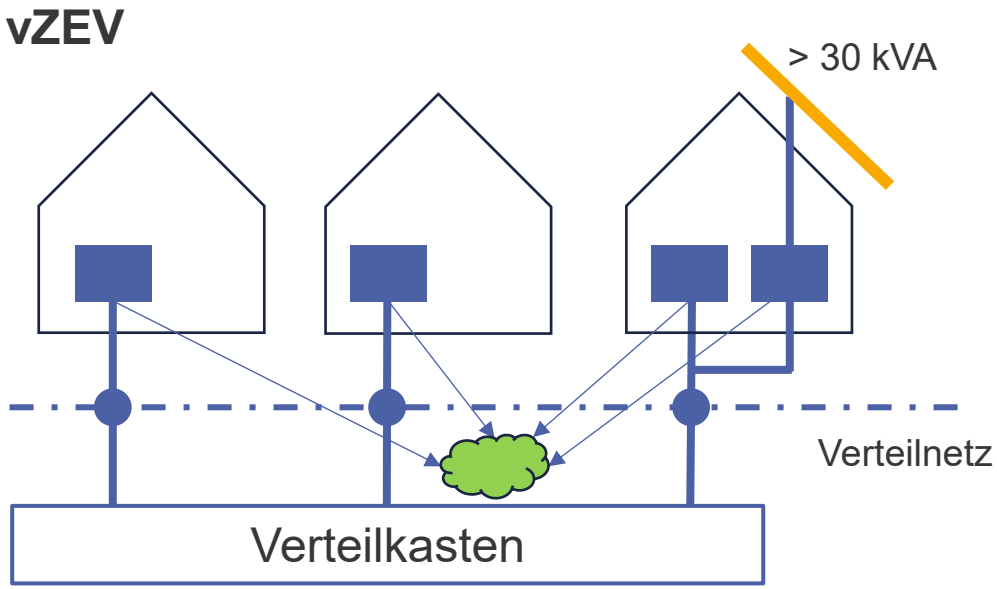

In der Regel ist die Höhe dieser Kosten für virtuelle Messpunkte überschaubar, daher sollten entsprechende Tarife erwartbar deutlich geringer ausfallen als bei einem üblichen Messpunkt.

Erfassung der virtuellen Messtarife in der Kostenrechnung 2027

Formular 4.2:

Übersicht Kosten

	NE2 (in CHF) *	NE3 (in CHF) *	NE4 (in CHF) *	NE5 (in CHF) *	NE6 (in CHF) *	NE7 (in CHF) *
Messtarif 1 in CHF p.a. / MP					0.00	0.00
Messtarif 2 in CHF p.a. / MP						
Messtarif 3 in CHF p.a. / MP						
Messtarif, virtueller Messpunkt in CHF p.a. / MP						0.00

Anzahl Messpunkte

	NE2 Anzahl (Stk) *	NE3 Anzahl (Stk) *	NE4 Anzahl (Stk) *	NE5 Anzahl (Stk) *	NE6 Anzahl (Stk) *	NE7 Anzahl (Stk) *
Total Messpunkte Messtarif 1					0	0
Total Messpunkte Messtarif 2						
Total Messpunkte Messtarif 3						
Total virtuelle Messpunkte						0

Summe Erlöse Messentgelte

	NE2 (in CHF) *	NE3 (in CHF) *	NE4 (in CHF) *	NE5 (in CHF) *	NE6 (in CHF) *	NE7 (in CHF) *
Summe Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Messdienstleistungen müssen separat ausgewiesen werden

510 Kosten für intelligente Messsysteme

Konten	NE2 (in CHF) *
510.1 Kalk. Abschreibungen	
510.2 Kalk. Zinsen	
510.3 Messdienstleistungen	
510.4 Betriebs- und Verwaltungskosten für Messsysteme	
Gesamt	0.00

520 Kosten für übriges Messwesen und Informationswesen

Konten	NE2 (in CHF) *	NE3 (i
520.1 Kalk. Abschreibungen		
520.2 Kalk. Zinsen		
520.3 Messdienstleistungen		
520.4 Betriebs- und Verwaltungskosten für Messsysteme		
Gesamt	0.00	

- Für KoRe 2026 haben rund 180 Netzbetreiber für 510.3 und 360 Netzbetreiber für 520.3 (z.T. überschneidend) für die Messdienstleistungen keine Angaben gemacht bzw. einen Betrag von «0» eingesetzt
- Solche Angaben sind unzulässig

➢ **Für die Messsysteme sind die Kosten für die Messdienstleistungen anteilsmässig einzutragen (siehe Wegleitung)**

Agenda 2026
Preise und Tarife

- Deckungsdifferenzen
- Reminder: Messtarife
- **Effizienzmassnahmen**
- Maschinenlesbare Tarife
- Umfragen: erste Resultate
- Datenqualität

Effizienzmassnahmen – Akteure

BFE

- Berechnung Referenzstromabsatz
- Festlegen der Zielvorgaben pro Elektrizitätslieferant
- Beurteilung von Massnahmen

Lieferant (Netzbetreiber für GV)

- Meldung an BFE: Kosten und Massnahmen; Stromabsatz in der GV und übrige[1]
- Kosten dürfen in die GV nur anteilsmässig eingerechnet werden, notwendige Angaben sind der ElCom anzugeben

ElCom

- Prüfung der Anrechenbarkeit der Kosten von Effizienzmassnahmen in der Grundversorgung

1) Ausnahmen nach Artikel 51a Absatz 2 EnV berücksichtigen

Effizienzmassnahmen – zentrale Aspekte

ElCom

Prüfung der Anrechenbarkeit der Kosten von Effizienzmassnahmen in der Grundversorgung

Anrechenbarkeit der Kosten für Effizienzmassnahmen in der Grundversorgung zulässig:

- **höchstens zu marktüblichen Ansätzen und**
- **maximal anteilsmässig bezogen auf den Referenzstromabsatz**

Prüfungsfähige Dokumentation von Massnahmen und Kosten wichtig

Die Vorgaben zur Anrechenbarkeit der Kosten beachten

Agenda 2026
Preise und Tarife

- Deckungsdifferenzen
- Reminder: Messtarife
- Effizienzmassnahmen
- **Maschinenlesbare Tarife**
- Umfragen: erste Resultate
- Datenqualität

Maschinenlesbare Tarife im JSON Format

- Die Erstellung der Tarifdatei muss gemäss der API Definition vom VSE als ***.json-Datei** erfolgen, diese kann beim VSE bezogen werden
- Sie müssen **eine einzige (d.h. nicht mehrere) Datei für sämtliche Tarife** erstellen
- Der **Download-Link auf die Datei muss im Rahmen der Tariferhebung per 31. August an die ElCom** gemeldet werden.
- Link weist z.B. folgendes Format auf: **name-netzbetreiber.ch/pfad/content/file_tariffs.json**
- Die ElCom erwartet, dass die Netzbetreiber im Rahmen der **Tarifdeklaration einen korrekten Download-Link** angeben.
- Diesen Link stellt die ElCom in ebenfalls maschinenlesbarer Form über die öffentlich zugängige **LINDAS- Plattform**, der Open Government Data Plattform des Bundes, bereit (vgl. Tarifdaten und Visualisierungen > Maschinenlesbare Tarife)

➢ **Der VSE hat einen Standard und ein Tool entwickelt, mit dem die Tarife umgewandelt werden können, um maschinenlesbar publiziert zu werden.**

➢ **Zu maschinenlesbaren Tarifen beachten Sie bitte den ElCom-Newsletter 02/2026**

Agenda 2026
Preise und Tarife

- Deckungsdifferenzen
- Reminder: Messtarife
- Effizienzmassnahmen
- Maschinenlesbare Tarife
- **Umfragen: erste Resultate**
- Datenqualität

Umfrage mit Schwerpunkt auf Entflechtungsvorschriften und Compliance

Das Fachsekretariat ElCom hat zu Compliance-Vorgaben von Dez. 2025 bis Feb. 2026 eine flächendeckende Umfrage[1] durchgeführt

Art. 10 StromVG

- **Buchhalterische und informatorische Entflechtung** ist einzuhalten
- **Quersubventionierungsverbot** zw. Netzbetrieb und übrigen Tätigkeitsbereichen

Art. 4*e* Abs. 1 StromVV
Weisung 4/2024

- Vorgaben zur **Kommunikation von Preiserhöhungen und -senkungen**

Art. 12 Abs. 2 StromVG
Weisung 5/2025

- Vorgaben für eine **transparente und vergleichbare Rechnungsstellung**

Rund 85% der Netzbetreiber haben innerhalb der Frist an der Umfrage teilgenommen. Es mussten rund 80 Mahnungen verschickt werden.

1) Umfang der Umfrage: Fragenkatalog und Unterlagen (Tarifkommunikation, Beispiele für Kundenmagazin und Rechnungen für 2025 und 2026)

Für Kommunikation mit Kunden werden unterschiedliche Mittel und -wege genutzt

Anzahl Angaben von Netzbetreibern, dabei waren Mehrfachnennungen möglich

Kommunikationsmittel

- 468 Rechnungsbeilage
- 169 (Online)Kundenportal
- 94 Ähnliche Druckschriften
- 88 Kundenmagazin

Form der Kommunikation

- 470 Per Post
- 289 Mail mit der Rechnung
- 111 Elektronisch per E-Mail separat
- 99 Via Kundenportal
- 42 Social Medias (z.B. Instagram)

Angaben zur Nutzung von Kundenportal

Anzahl Angaben von Netzbetreibern, dabei waren Mehrfachnennungen möglich

- **102** Informationen zum Stromverbrauch
- **100** Übersicht zu Rechnungen
- **57** Stromkennzeichnung
- Informationen zu Produkten und Dienstleistungen **51**
- Störungsmeldungen **28**
- Weitere Leistungen: Informationen zur Einspeisung bei Prosumern, Informationen zu Tarifen und Produkten (Strom und Gas), AGB

Über 100 Netzbetreiber haben angegeben, dass sie kein oder noch kein Kundenportal betreiben

Kommunikation von Tariferhöhungen und -senkungen

In der Weisung 4/2024 sind Vorgabe und Mindestinhalt von Mitteilungen festgelegt

Gemäss eingereichten Informationsschreiben zu Preiserhöhungen und -senkungen kann festgehalten werden, dass **eine Vielzahl der Netzbetreiber die Vorgaben der Weisung 4/2024 einhalten**

Nachbesserungen erforderlich, insbesondere:

- Die Mitteilung an die Endverbraucher müssen direkt erfolgen
- Für Haushalts- oder Gewerbetarifen sind nicht die ElCom-Verbrauchskategorien anzugeben, sondern solche, die im eigenen Netzgebiet am häufigsten zur Anwendung kommen
- Begründung für Tarifanpassungen müssen nachvollziehbar sein und die wesentlichen Kostenveränderungen enthalten
- Änderung in Prozent ggü. dem Vorjahr der gesamten eintarifierten Kosten jeweils für die Tarifbestandteile Netz, Messung und Energie
- Beim Hinweis, wo Tarife abgerufen werden können, darf nicht die ElCom Strompreisseite angegeben werden, sondern eigene Webseite

Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung

In der Weisung 5/2025 sind Vorgabe und Mindestinhalt zur Rechnungsstellung festgelegt

Gemäss eingereichten Rechnungen kann festgehalten werden, dass eine **überwiegende Mehrzahl der Netzbetreiber die Vorgaben der Weisung 5/2025 einhalten**

Nachbesserungen erforderlich, insbesondere:

- Die Tarifkomponenten allg. SDL und Stromreserve sind getrennt nicht als Summe auszuweisen
- Grundpreis/-tarif ist nicht gleich Messtarif, bitte separat ausweisen
- Allgemeine Systemdienstleistungen (allg. SDL) sind keine Abgaben, diese Tarifkomponente ist Teil der Netznutzung
- Die Benennung von einzelnen Tarifkomponenten ist z.T. höchst unterschiedlich. Eine einheitliche Nomenklatur wäre zielführender.

Agenda 2026
Preise und Tarife

- Deckungsdifferenzen
- Reminder: Messtarife
- Effizienzmassnahmen
- Maschinenlesbare Tarife
- Umfragen: erste Resultate
- **Datenqualität**

Reminder: Zuverlässige und fehlerfreie Daten sind von zentraler Bedeutung

- **Bitte bei Angaben in den Formularen beachten, z.B.:**
  - Bitte auf richtige Einheiten achten: Meter / Kilometer; Franken / Rappen
  - Keine Angaben auslassen, d.h. nicht nur Kosten oder nur Mengen angeben, sondern stets beides ausfüllen
  - Bitte achten, dass über die Jahre nicht zu unplausiblen erheblich schwankenden Angaben kommt (z.B. auf NE 7: 2022 55 Trafos, 2023 119 Trafos, 2024 65 Trafos)
  - Bitte auf korrekte Vorzeichen achten
- **Eingaben bitte auf Plausibilität und Vollständigkeit prüfen (insbesondere):**
  - Sind alle Pflichtfelder vollständig ausgefüllt?
  - Sind Angaben realistisch und nachvollziehbar?
  - Abgleich der Angaben aus Vorjahren, um mögliche Unstimmigkeiten auszuschliessen
- **Bitte auch beachten:**
  - Übertragung von DD aus Vorjahr in Folgejahr (inkl. sonstige DD)
  - Die Weisung 5/2022 Nachträgliche Anpassung Kostenrechnung ist einzuhalten

Mangelhafte Datenqualität => Folgeprozesse mit Aufwand für Sie und uns (insbesondere Sunshine, Compliance-Prüfungen)

Reminder: Aktualisierung von Kontaktdaten

Die ElCom setzt verstärkt auf elektronische Kommunikationswege, um den Schriftverkehr effizient zu gestalten. Aktuelle und fehlerfreie Kontaktdaten sind eine wesentliche Voraussetzung für eine zuverlässige Kommunikation.

- **Bitte Daten in eGov aktuell halten**: www.egov.swiss > Meine Organisation > Organisationsdaten bearbeiten:
  - Kontaktadresse, Telefon, e-Mails regelmässig prüfen-> es sind mehrere Mailadressen möglich, eine davon bildet den Standard
  - Empfehlung: zentrale Mailadresse einrichten, welche regelmässig bewirtschaftet wird (z.B. regulierung@netzbetreiber.ch / netzwirtschaft@netzbetreiber.ch)

- **Bitte Berechtigungen aktuell halten**: www.egov.swiss > Meine Organisation > Organisationsrechte verwalten. Bitte für EDES nur eine der folgenden Berechtigungen wählen:
  - *Administratoren*: haben Einsicht in alle Dokumente und Daten und können selber Rechte verwalten und sie können Formulare absenden
  - *Mitarbeiter*: haben beschränkte Einsicht, können keine Rechte vergeben und können keine Formulare absenden

Kaffeepause

Agenda 2026
Recht

- **Abgaben an das Gemeinwesen (Urteil BGer 2C_609/2024 vom 3.12.2025)**
- Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge (Weisung 7/2025 vom 3.6.2025)
- Rollout Smart Meter
- Rückliefervergütung: Änderung Rechtslage ab 1.1.2026
- Einzelaspekte betreffend Abregelung PV-Anlagen
- Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG

Abgaben an das Gemeinwesen

Urteil BGer 2C_609/2024 vom 3.12.2025 (1/2)

Kurzchronologie

- *Urteil BGer 2C_297/2019 vom 28.05.2020*: Vorhandensein von «energiebezogenen» Abgaben auf der Energie in der Grundversorgung nicht ausgeschlossen → Rückweisung an die ElCom zur Neubeurteilung
- *Verfügung der ElCom 211-00016 vom 18.10.2022*: Fiskalisch motivierte Gewinnabgaben auf der Energie über den stromversorgungsrechtlich regulierten Gewinn hinaus nicht zulässig (auch nicht mit kommunaler gesetzlicher Grundlage)
- *Urteil BVGer A-5380/2022 vom 25.10.2024*: Städtische gesetzliche Grundlage für Erhebung Gewinnabgabe vorhanden = «Energiebezogenheit» im Sinne Urteil BGer gegeben → Abgabe auf Energie zulässig
- *Beschwerde UVEK an BGer*: Kein Raum im StromVG für weitere Abgabenkategorie als 1) Abgaben, die für Energieproduktion unabdingbar sind (z.B. Wasserzinsen) als Bestandteil der Gestehungskosten und 2) alle übrigen Abgaben über Netznutzungsentgelt
- *Urteil BGer 2C_609/2024 vom 3.12.2025*: Gutheissung Beschwerde des UVEK, vollumfängliche Bestätigung Verfügung der ElCom vom 18.10.2022 (rechtskräftig)

Abgaben an das Gemeinwesen

Urteil BGer 2C_609/2024 vom 3.12.2025 (2/2)

Bedeutung und Folgen des Urteils BGer 2C_609/2024 vom 3.12.2025

- Keine Neuerungen, sondern lediglich Bestätigung und Präzisierung der bisherigen Praxis und Rechtsprechung
- Mitteilung der ElCom «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» vom 17.2.2011 bleibt unverändert gültig
- Präzisierung der Weisung 7/2025 vom 3.6.2025 betreffend den StromVG-konformen Umgang mit Zertifizierungskosten und Beiträgen zur Speisung von Fonds oder zur Finanzierung von Projekten mit Update vom 3.2.2026

Agenda 2026
Recht

- Abgaben an das Gemeinwesen (Urteil BGer 2C_609/2024 vom 3.12.2025)
- **Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge (Weisung 7/2025 vom 3.6.2025)**
- Rollout Smart Meter
- Rückliefervergütung: Änderung Rechtslage ab 1.1.2026
- Einzelaspekte betreffend Abregelung PV-Anlagen
- Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG

Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge

Weisung 7/2025 vom 3.6.2025 / 3.2.2026 (1/7)

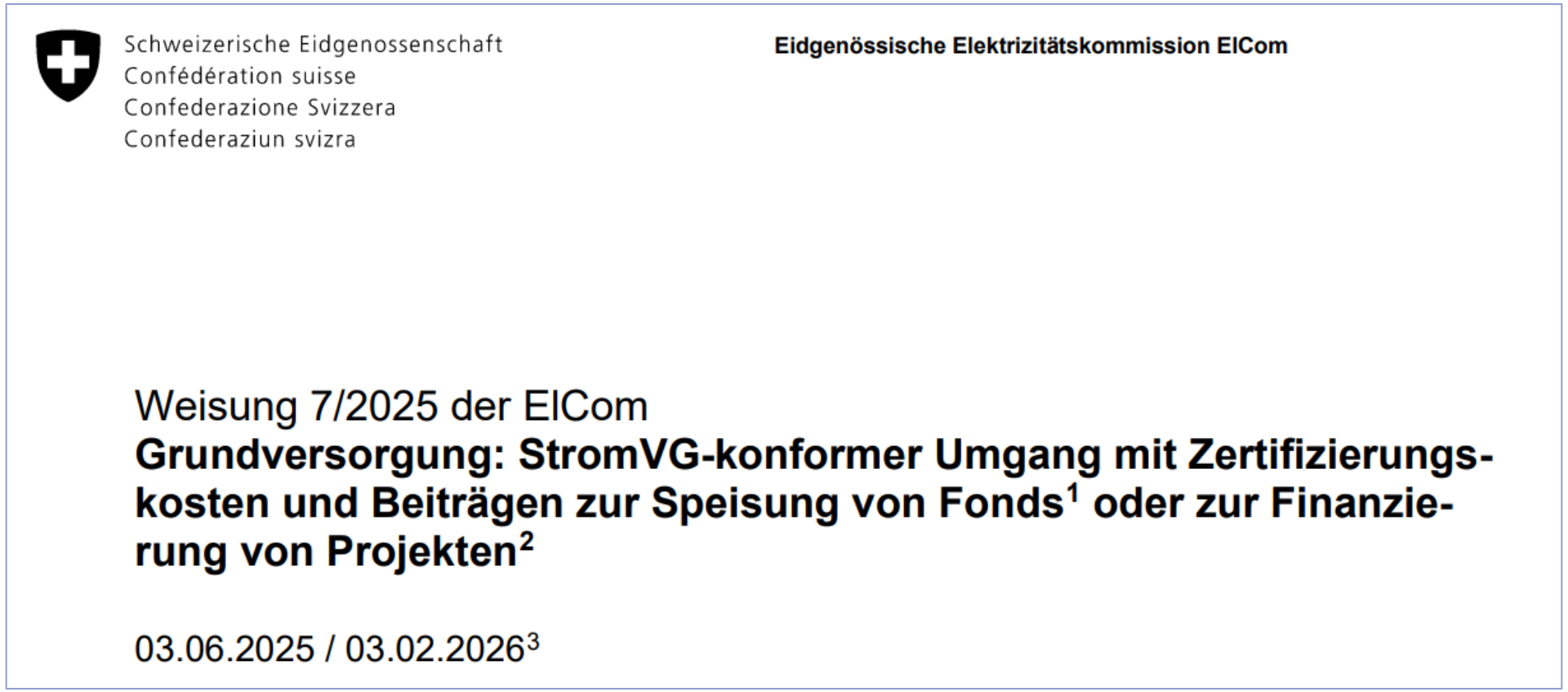

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Weisung 7/2025 der ElCom

Grundversorgung: StromVG-konformer Umgang mit Zertifizierungskosten und Beiträgen zur Speisung von Fonds[1] oder zur Finanzierung von Projekten[2]

03.06.2025 / 03.02.2026[3]

Weisung 7/2025

Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge

Weisung 7/2025 vom 3.6.2025 / 3.2.2026 (2/7)

Stein des Anstosses

- Anzeige eines Endverbrauchers betreffend lokalen Fonds zur Förderung von lokalen Energieprojekten (z.B. E-Ladestationen) sowie für Sensibilisierungsmassnahmen fürs Stromsparen: Zuschlag auf dem Energietarif in der Grundversorgung
- Anzeige war Anlass für Prüfung der generellen Zulässigkeit von Fonds-Beiträgen in der Grundversorgung
- Neben Fondsbeiträgen Ausweitung Prüfung auch auf Zertifizierungskosten sowie sonstige finanziellen Beiträge
- Ab 2024 rechtliche Abklärungen des FS ElCom

Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge

Weisung 7/2025 vom 3.6.2025 / 3.2.2026 (3/7)

Grundsätze nach StromVG

- Energietarife in der Grundversorgung müssen kostenbasiert und angemessen sein
- Bundesrechtliche Tarifregelung ist abschliessend, insbesondere auch bzgl. der als anrechenbar anerkannten Kostenkomponenten
- Anrechenbar sind die Gestehungskosten einer effizienten Produktion → Berücksichtigung von nicht zwingenden Kosten führt gemäss BGer zu einer ineffizienten Produktion
- Kostenkomponenten, die weder regulatorisch vorgesehen noch für die Energieproduktion unabdingbar sind, sind deshalb nicht anrechenbar

Vgl. Artikel 6 Absätze 1 und 5bis StromVG i.V.m. Artikel 4 Absätze 2 und 3 StromVV sowie insbesondere Urteile des BGer 2C_297/2019 vom 28.5.2020, E. 6.2 und 2C_609/2024 vom 3.12.2025, E. 4.2.1

Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge

Weisung 7/2025 vom 3.6.2025 / 3.2.2026 (4/7)

Implikationen für Zertifizierungskosten und finanzielle (Projekt-)Beiträge

- Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge gehören nicht zu den regulatorisch anerkannten Energiekosten in der Grundversorgung, weshalb sie nicht anrechenbar sind
- Berücksichtigung von nicht zwingenden Kosten führt gemäss BGer zu einer ineffizienten Produktion
- Entsprechend dürfen auch Bezugsverträge sowie Verwaltungs- und Vertriebskosten keine solchen Kosten enthalten
- Opt-in z.G. eines rechtswidrigen Energieprodukts ist nicht möglich, gleichermassen auch Möglichkeit von Opt-out unzureichend für StromVG-Konformität

Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge

Weisung 7/2025 vom 3.6.2025 / 3.2.2026 (5/7)

Implikationen für Zertifizierungskosten und finanzielle (Projekt-)Beiträge (Forts.)

- Erhebung von solchen Zuschlägen nur ausserhalb der Energiekosten möglich, z.B. als Spende oder als Abgabe auf dem NNE (< gesetzliche Grundlage < politischer Prozess)
- Bei separater Erhebung z.B. einer Spende sind die Entflechtungsregeln zu beachten (Art. 10 StromVG), namentlich keine Verwendung von Adressdaten aus Grundversorgung für Werbung oder Erhebung einer Spende über die reguläre Stromrechnung → Erhebung muss wettbewerbsneutral erfolgen, idealerweise konsequente Trennung der Geschäftsbereiche
- Übergangsfrist: Umsetzung Weisung spätestens ab Tarife 2027

Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge

Weisung 7/2025 vom 3.6.2025 / 3.2.2026 (6/7)

Implikationen für Zertifizierungskosten und finanzielle (Projekt-)Beiträge (Forts.)

- «*Zertifizierungskosten, die im Rahmen der Erstellung, der Sanierung und/oder des Betriebs eines Kraftwerks anfallen, sind anrechenbar, sofern die Produktion nicht ineffizient wird oder die Beschaffung (Bezugsverträge) nicht zu unangemessenen Bedingungen erfolgt und die Zusatzkosten nicht zu unangemessenen Tarifen führen.*» (Weisung, Ziff. 5, zweiter Absatz).

Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge

Weisung 7/2025 vom 3.6.2025 / 3.2.2026 (7/7)

Verfügung der ElCom 211-00506 vom 16.12.2025 (nicht rechtskräftig)

- Ziffer 4.1: Kosten i.Z.m. dem bestehenden Zertifizierungssystem (Zertifizierungskosten und Ökofonds-Abgabe) stellen keine anrechenbaren Energiekosten in der Grundversorgung dar.
- Ziffer 4.2: Alternatives Zertifizierungssystem mit Projektbeiträgen (direkte Verwendung für Projekte statt Fonds-Äufnung) ändern an der Frage der Anrechenbarkeit aus Sicht StromVG nichts.
- Ziffer 4.3: Keine Verlängerung der Frist für Umsetzung der Weisung 7/2025 (spätestens Tarife 2027).
- Ziffer 5: Vertrauensschutz greift bezüglich Anrechenbarkeit von Kosten i.Z.m. einem Strom-Label nicht

Beschwerde vor BVGer hängig, u.a. vorsorgliche Massnahmen beantragt, namentlich Verlängerung Umsetzungsfrist gemäss Weisung 7/2025 (v.M. abgewiesen)

Agenda 2026
Recht

- Abgaben an das Gemeinwesen (Urteil BGer 2C_609/2024 vom 3.12.2025)
- Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge (Weisung 7/2025 vom 3.6.2025)
- **Rollout Smart Meter**
- Rückliefervergütung: Änderung Rechtslage ab 1.1.2026
- Einzelaspekte betreffend Abregelung PV-Anlagen
- Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG

Smartmeter
Rollout - Stand

- Rechtliche Vorgabe: Bis Ende 2027: 80% aller Messeinrichtungen müssen mit intelligenten Messsystemen (Smartmeter) ausgerüstet sein (Art. 31*e* Abs. 1 StromVV; SR 734.71)
- Viele kleine NB haben Rollout bereits vollzogen; einige grosse NB noch in Anfangsphase

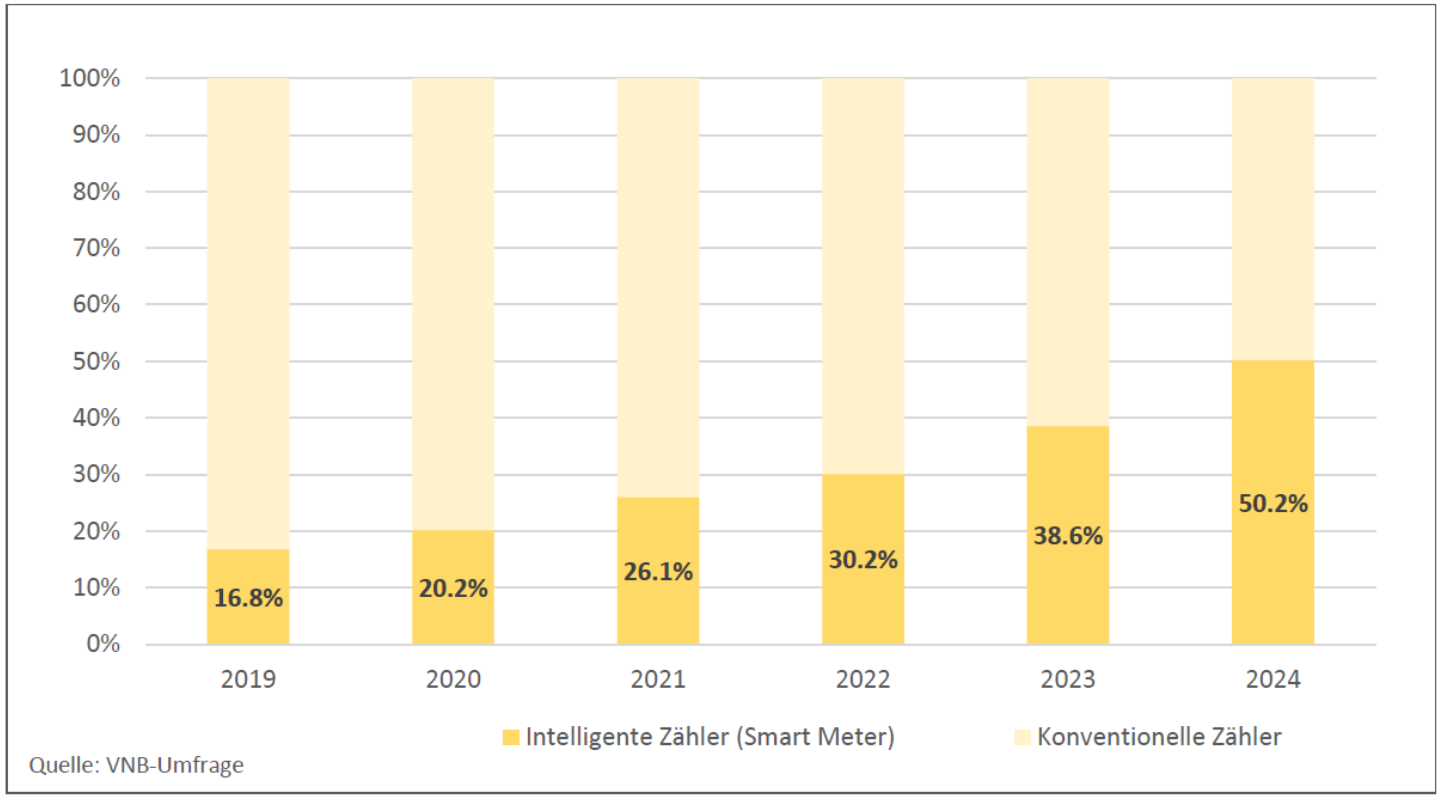

- Stand 2021: 26.1%
- Stand 2022: 30.2%
- Stand 2023: 38.6%
- Stand 2024: 50.2%

Quelle: Bundesamt für Energie BFE, Energiestrategie 2050 Monitoring-Bericht 2025 (ausführliche Fassung) vom Dezember 2025, Zif. 4.4.1, S. 41

Smartmeter
Rollout - Mahnschreiben

Auswertung hat folgendes Bild ergeben:

- 0% per 31.12.2024: 65 Netzbetreiber (Vorjahr: 89)
- < 10%: per 31.12.2024: 111 Netzbetreiber (Vorjahr: 186)
- < 20%: per 31.12.2024: 165 Netzbetreiber (Vorjahr: 233)

Das FS ElCom hat am 3.11.2025 ein Mahnschreiben verschickt, an NB unter 20%

- Hinweis auf Pflicht zum Rollout von Smartmetern mit sämtlichen vorgeschriebenen Funktionalitäten
- Insbesondere Zugang zu Kundenportal mit verständlicher Darstellung Lastgangwerte

Smartmeter
Vorgaben für Rollout

Grundsätzlich gilt:

- Von Gesetzes wegen kein Recht auf Verweigerung eines Smartmeters oder auf Ersatz in Form eines konventionellen Stromzählers
- Auch kein Recht auf Beibehaltung und Selbstablesung des bestehenden konventionellen Zählers (und selbst dann höchstens bis zum Ende der Funktionstauglichkeit, vgl. 31*e* Abs. 1 StromVV)
- Im Ermessen des NB
  - (1) wann er Endverbraucher im Zeitraum bis 2027 mit Smartmetern ausstatten will (Art. 31*e* Abs. 2 erster Satz StromVV; vorbehältlich Art. 31*e* Abs. 2 zweiter Satz Bst. a und Art. 31*n* StromVV),
  - (2) ob er bei max. 20% der Messeinrichtungen eine Verweigerung akzeptiert und Mehrkosten für manuelle Ablesung in Rechnung stellt (Art. 8*a*^{ter} Abs. 2 StromVV i.V.m. Art. 31*e* und 31*l* Abs. 1 StromVV), oder
  - (3) ob er den Einsatz des Smartmeters rechtlich durchsetzen will (ElCom-Verfahren)

Smartmeter
Mehrkosten bei Verweigerung Smartmeter

Mehrkosten im Sinne von Artikel 8*a*^{ter} Absatz 2 StromVV:

- NB darf nur die vom Endverbraucher verursachten und tatsächlich angefallenen Kosten (verursachergerecht) in Rechnung stellen und keinen «Strafzuschlag» erheben
- Effizienz in Ableserhythmus und Datenpflege
- NB kann Pauschalbeträge vorsehen, um Mehraufwände zu decken
- Kosten für Ablesung und Rechnungsstellung: FS ElCom erachtet Kosten im Bereich von max. 90-120 Franken pro Jahr als unauffällig

Smartmeter
Pflicht zum sofortigen Einsatz

Pflicht zum Einsatz eines Smartmeters → NB kommt kein Ermessensspielraum zu, d.h. keine «kostenpflichtige Verweigerung» i.S.v. Artikel 8*a*^{ter} Absatz 2 StromVV möglich:

- Bei ***freien Endverbrauchern***, welche von Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen (Art. 31*e* Abs. 2 Bst. a StromVV)
- Bei ***ab 2018 angeschlossenen Erzeugungsanlagen***, deren Installation nach Artikel 6 NIV (SR 734.27) bewilligungspflichtig ist (Art. 31*n* StromVV), gilt z.B. nicht für sog. Plug&Play-Anlagen
- Bei konventionellen Zählern, die das **Ende ihrer Funktionstauglichkeit** erreicht haben (Art. 31*e* Abs. 1 2. Satz StromVV *e contrario*)

Smartmeter

Säumige Zahler (1/4)

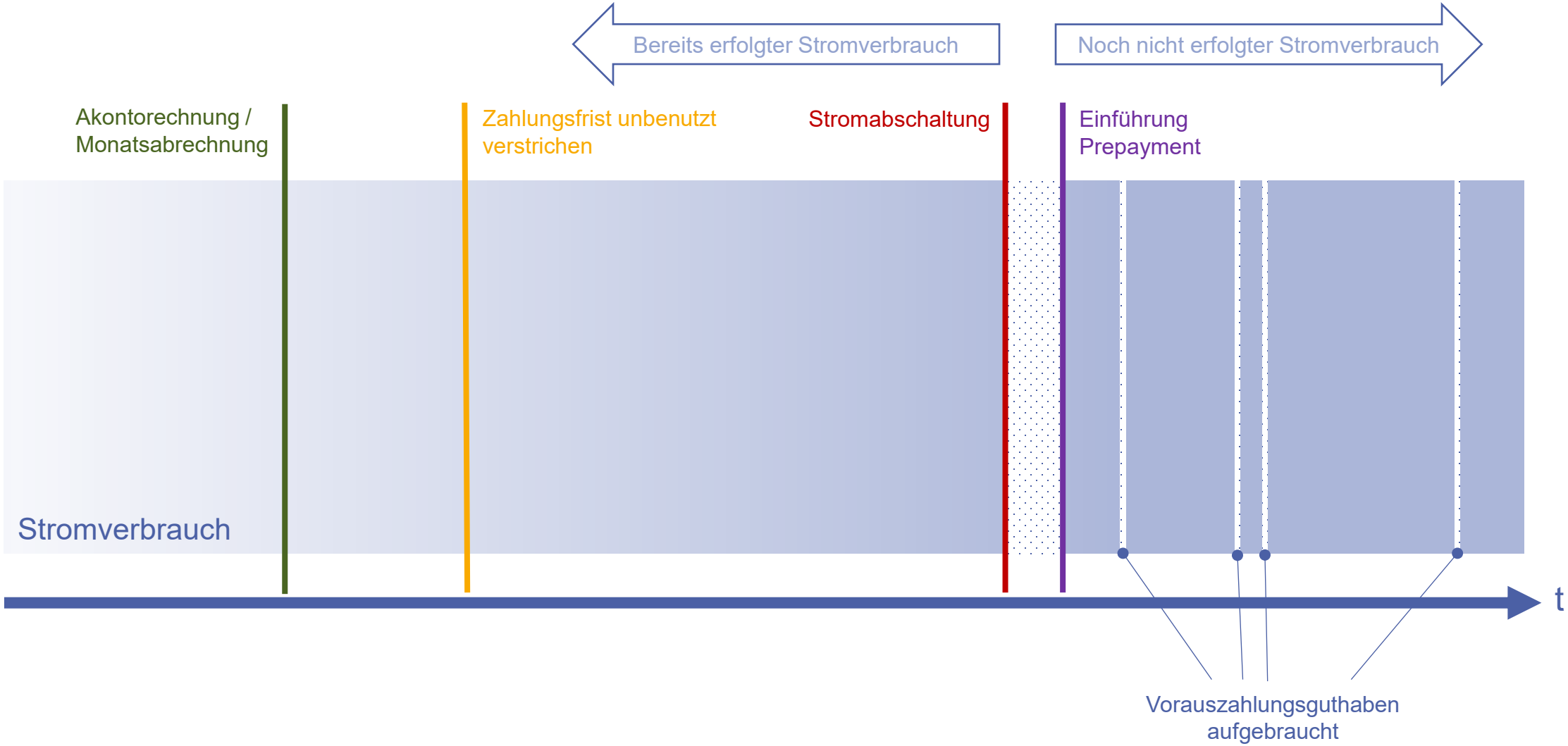

Smartmeter

Säumige Zahler (2/4)

Stromabschaltung als schwerer Eingriff

- Abschaltungen der Stromversorgung (Liefersperren) insb. bei grundversorgten Verbrauchern als Reaktion auf Nichtzahlung von Rechnungen für bereits ausgeführte Energielieferungen stellen im Vergleich zu anderen Inkassomöglichkeiten schwere Eingriffe dar.
- Diese sind nach Rechtsprechung des Bundesgerichts nur nach vorheriger Androhung unter gewissen Voraussetzungen zulässig (insbesondere: Gibt es Gründe gegen eine Abschaltung? → rechtliches Gehör gewähren).

Smartmeter

Säumige Zahler (3/4)

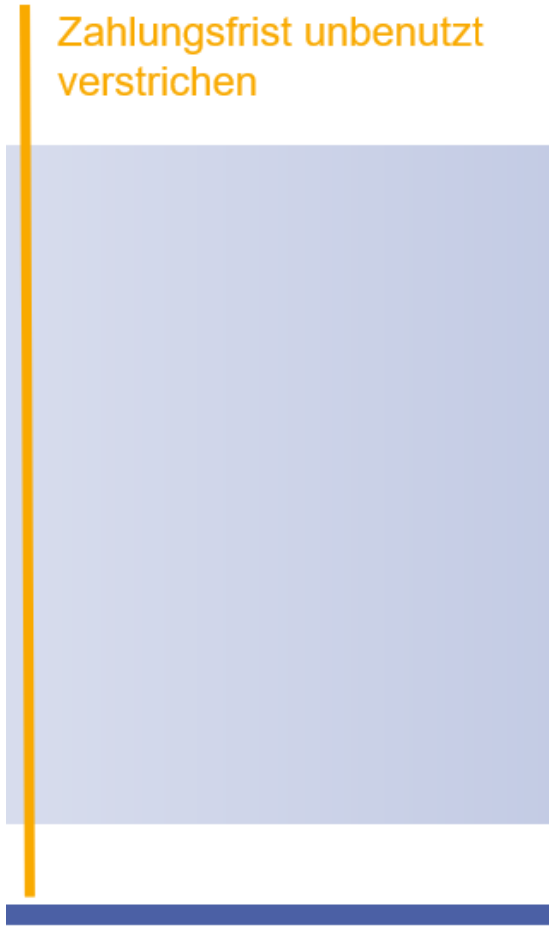

StromVG und StromVV enthalten keine Vorschriften insbesondere zu:

- Fälligkeit
- Mindestanzahl Mahnungen
- Erhebung von Mahngebühren
- Gewährung des rechtlichen Gehörs im Hinblick auf Stromabschaltung oder Einführung Prepayment-Lösung (vgl. BGE 137 I 120, E. 5.5)
- Formvorschriften, z.B. bez. Stromabschaltung oder Verwendung Prepayment-Lösung mittels anfechtbarer Verfügung
- Vgl. auch Newsletter ElCom 9/2024

Smartmeter

Säumige Zahler (4/4)

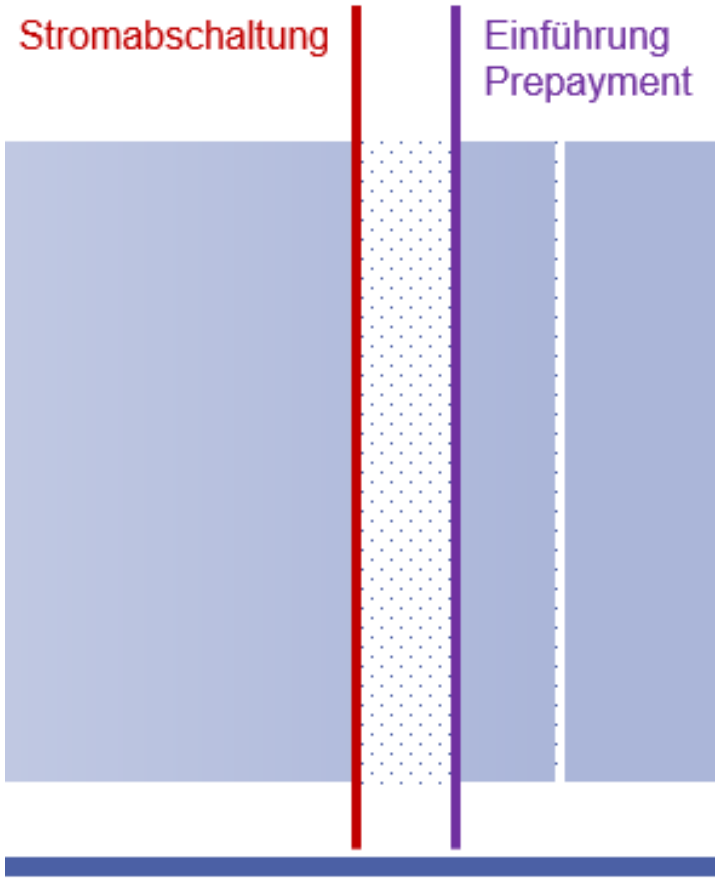

Idealerweise nahtloser Übergang zu Prepayment-Lösung (mildestes Mittel)

Falls Voraussetzung für Stromabschaltung erfüllt:

- Manuell: keine Zustimmung des Endverbrauchers nötig
- Aus der Ferne: nur mit Zustimmung Endverbraucher möglich (Art. 17*b* Abs. 3 StromVG) – AGB alleine dafür nicht hinreichend

Trennung zw. offenen Stromrechnungen und Prepayment-Lösung

- Vorauszahlungen für künftigen Stromverbrauch nicht für die Tilgung von bereits erfolgtem Stromverbrauch
- Abzahlungen für offene Rechnungen eigens zu vereinbaren und buchhalterisch von den Vorauszahlungen zu trennen

Agenda 2026
Recht

- Abgaben an das Gemeinwesen (Urteil BGer 2C_609/2024 vom 3.12.2025)
- Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge (Weisung 7/2025 vom 3.6.2025)
- Rollout Smart Meter
- **Rückliefervergütung: Änderung Rechtslage ab 1.1.2026**
- Einzelaspekte betreffend Abregelung PV-Anlagen
- Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG

Rückliefervergütung und Anrechenbarkeit

Rechtsrahmen vom 1.1.2026 bis 31.12.2026 (1/2)

Höhe der Rückliefervergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien

- **Grundsatz:** Falls keine Einigung über Höhe der Rückliefervergütung zwischen Netzbetreiber und Produzent → Vergütung zu einem schweizweit harmonisierten Preis (Art. 15 Abs. 1 EnG)
- **schweizweit harmonisierter Preis**: vierteljährlich gemittelter Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (= Referenzmarktpreis nach Art. 15 Abs. 1 und 3 EnFV; Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 EnV)
- **Minimalvergütungen** für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW (Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG i.V.m. Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV)

Rückliefervergütung und Anrechenbarkeit

Rechtsrahmen vom 1.1.2026 bis 31.12.2026 (2/2)

Anrechenbarkeit der Rückliefervergütung in der Grundversorgung

Als Energiekosten anrechenbar sind (Art. 6 Abs. 5bis Bst. d Ziff 3 StromVG, Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 StromVV, Art. 4 Abs. 3 Bst. e StromVV):

- **Mit Abnahme des HKN**: maximal die Gestehungskosten von Referenzanlagen gemäss den «KEV-Vergütungssätzen», abzüglich allfälliger Fördermittel:
  - Für Anlagen ab 100 kW: EnFV-Anhänge 1.1–1.5
  - Für Anlagen unter 100 kW: aEnV-Anhang 1.2
  - Verminderung um 20% bzw. 40%; je nachdem, ob Eigenverbrauch vorliegt
- **ohne Abnahme des HKN**: maximal der harmonisierte Preis oder die Minimalvergütung

Rückliefervergütung und Anrechenbarkeit

Rechtsrahmen ab 1.1.2027[1] (gemäss Schlussabstimmungstext EnG, Änderung vom 26. September 2025)

Höhe der Rückliefervergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien

- **Grundsatz** wie bisher Einigung, ansonsten Vergütung zu einem schweizweit harmonisierten Preis (Art. 15 Abs. 1 EnG)
- **schweizweit harmonisierter Preis neu:** Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1bis EnG, BBl 2025 2895). Gemäss Vernehmlassungsvorlage EnV: Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel.
- **Minimalvergütungen** für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW, vom Bundesrat festzulegen (Art. 15 Abs. 1bis EnG). In Vernehmlassungsvorlage keine Änderungen vorgesehen.
- Anspruch auf **Differenzbetrag**: Wenn Referenzmarktpreis nach Art. 23 EnG unter den Minimalvergütungen liegt (Art. 15 Abs. 1bis EnG).
- **Bundesrat *kann* für Zeiten mit negativen Marktpreisen abweichende Regelungen vorsehen** (Art. 15 Abs. 1bis EnG). In Vernehmlassungsvorlage keine solche Regelung vorgesehen.
- Die Vernehmlassung zur Änderung der EnV endete am 22.12.2025

[1] Gemäss energate messenger vom 12.3.2026, S. 3

Rückliefervergütung und Anrechenbarkeit

Rechtsrahmen ab 1.1.2027[1] (gemäss Vernehmlassungsvorlage EnV)[2]

Anrechenbarkeit der Rückliefervergütung in der Grundversorgung

- Neu sind gemäss Vernehmlassungsvorlage im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG die folgenden Kosten anrechenbar (Art. 6 Abs. 5bis Bst. d Ziff 3 StromVG und Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 StromVV in seiner ab 1.1.2027 gültigen Fassung):
  - **mit Abnahme des HKN**:
    - maximal die Gestehungskosten von Referenzanlagen gemäss den «KEV-Vergütungssätzen», abzüglich allfälliger Fördermittel (wie bisher ab 1.1.2026; Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 StromVV);
    - oder, falls der der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG im Zeitpunkt der Einspeisung über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis (neu gemäss Vernehmlassungsvorlage; Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 StromVV);
    - allfällige weitere Spezialfälle aufgrund der Vernehmlassungen.
  - **ohne Abnahme des HKN**: maximal der schweizweit harmonisierte Preis oder die Minimalvergütung (wie bisher ab 1.1.2026; Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 2 StromVV).

[1] Gemäss energate messenger vom 12.3.2026, S. 3

[2] Am 27. Mai 2026 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Anrechenbarkeit auf den 1. Juli 2026 festgelegt. Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1bis StromVV ist eine nach der Vernehmlassung vorgenommene Ergänzung.

Agenda 2026
Recht

- Abgaben an das Gemeinwesen (Urteil BGer 2C_609/2024 vom 3.12.2025)
- Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge (Weisung 7/2025 vom 3.6.2025)
- Rollout Smart Meter
- Rückliefervergütung: Änderung Rechtslage ab 1.1.2026
- **Einzelaspekte betreffend Abregelung PV-Anlagen**
- Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG

Einzelaspekte betreffend Abregelung PV-Anlagen (1/2)

- Endverbraucher, **Erzeuger** und Speicherbetreiber = **Inhaber der Flexibilität** (Art. 17*c* Abs. 1 StromVG)
- **Flexibilitätsnutzung** ist bei Netzoptimierung einzubeziehen (Art. 9*b* Abs. 2 StromVG)
- Netzdienliche Nutzung durch **diskriminierungsfreie** Verträge, inkl. Vergütung (Art. 17*c* Abs. 2 StromVG)
- **Diskriminierungsfrei bedeutet nicht (identisches) Vertragsangebot an alle**
- **Sachlich begründete Ungleichbehandlungen sind zulässig**
- Mögliche Gründe für Ungleichbehandlung: Netztopologie, Netzkapazität und Potenzial für Zubau und Verbrauch
- Kosten grundsätzlich anrechenbar (Steuer-/Regelsystem, Vergütung, Art. 13*a*^{bis} StromVV)

Einzelaspekte betreffend Abregelung PV-Anlagen (2/2)

- Nutzung netzdienlicher Flexibilität **nur in vier Situationen** (Art. 19*a* Bst. a–d StromVV):
    - Entlastung angespannte Netzsituation
    - Vermeiden Netzausbau
    - Aufschieben Netzmassnahmen
    - Verringern Netzkosten
- Abregelung bei PV-Anlagen: < 3% Energie garantiert (Steuer-/Regelsystem ohne Zustimmung), > 3% vertraglich gegen Vergütung (SRS mit Zustimmung; Art. 19*c* Abs. 4 StromVV)
- Umsetzung fixe Abregelung idR ohne hohe Kosten u. mit tiefen Verlusten
- Bei vertraglicher Abregelung ist Prüfung Netzdienlichkeit Pflicht (Art. 19*a* Bst a-d StromVV)
- Wenn PV-Zubau gemäss Simulation voraussichtlich ohne Netzausbau möglich ist, ist eine Abregelung nicht netzdienlich und daher eine Kostenanrechnung der Flexibilitätsvergütung nicht zulässig.

Agenda 2026
Recht

- Abgaben an das Gemeinwesen (Urteil BGer 2C_609/2024 vom 3.12.2025)
- Zertifizierungskosten und finanzielle Beiträge (Weisung 7/2025 vom 3.6.2025)
- Rollout Smart Meter
- Rückliefervergütung: Änderung Rechtslage ab 1.1.2026
- Einzelaspekte betreffend Abregelung PV-Anlagen
- **Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG**

Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG

Voraussetzungen LEG

- Alle Teilnehmer müssen
  - im gleichen Netzgebiet,
  - auf der gleichen Netzebene nicht auf Spannungsebenen über 36 kV und
  - innerhalb der gleichen Gemeinde
  - *angeschlossen* sein (Art. 17*d* Abs. 2 und 3 StromVG, Art. 19*e* Abs. 2 und 3 StromVV)
- Alle Teilnehmer müssen mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein (Art. 17*d* Abs. 4 StromVG).
- Die Leistung der in der Gemeinschaft eingesetzten Erzeugungsanlagen muss mindestens 5 Prozent der Anschlussleistung aller teilnehmenden Endverbraucher betragen
  (Art. 17*d* Abs. 2 Bst. c StromVG, Art. 19*e* Abs. 1 StromVV).

Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG
Folgen LEG

- **Abschlag** von 40 Prozent auf dem Netznutzungstarif für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität (bei Transformation der Spannung Abschlag von 20 Prozent; Art. 19*h* Abs. 1 – 3 StromVV).
- Spannungsebenen über 36 kV dürfen für den Austausch der selbst erzeugten Elektrizität nicht in Anspruch genommen werden (Art. 19*e* Abs. 3 StromVV).
- SDL, Stromreserve, Netzzuschlag sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind **ohne Abschlag** in Rechnung zu stellen (Art. 19*h* Abs. 5 StromVV).
- Die Deckung des **verbleibenden Elektrizitätsbedarfs** der festen Endverbraucher und jenen, die auf den Netzzugang verzichten, erfolgt in der Grundversorgung (Art. 17*e* Abs. 2 StromVG).

Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG

Fragen zur Entflechtung (1/2)

Entflechtung zur Trennung von Markt und Monopol (Art. 10 StromVG)

- Unabhängigkeit des Netzbetriebs und Quersubventionierungsverbot (Abs. 1)
- Informatorische Entflechtung bei wirtschaftlich sensiblen Informationen (Abs. 2)
- Buchhalterische Entflechtung (Abs. 3)

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) als Schnittstelle zwischen Markt und Monopol

- Gesetzliche Aufgaben der Netzbetreiber (v.a. Art. 6, 8, 17*a*, 17*d* Abs. 4 und 17*e* Abs. 5 f. StromVG)
  - Abklärung der Zulässigkeit und Auskünfte zur Netztopologie und Netzanschlusssituation
  - Ermittlung der Anteile zwischen «LEG-Strom» und gewöhnlichem «Netzstrom»
  - Deckung des Reststrombedarfs (GV) / Abnahme und Vergütung von Überschussstrom
- Tätigkeiten im Wettbewerb: Abwicklung der LEG-internen Prozesse (Bilanzgruppenlösung, interne Abrechnung, HKN, Stromkennzeichnung für LEG-Strom, Dienstleistungen für Eigenverbrauch etc.)

Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG
Fragen zur Entflechtung (2/2)

Fragen zur Entflechtung bei Dienstleistungen gegenüber LEG

- Viele der lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) beschränken sich auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Netzbetreiber.
- Andere bieten in ihrem Netzgebiet das ganze Programm an und erbringen auch alle wettbewerblichen Dienstleistungen – von der Gründung bis zur Auflösung einer LEG.
- Tritt das lokale EVU sowohl als Netzbetreiber wie auch als Dienstleister auf, sind die Vorgaben zur Entflechtung zu beachten. Dabei stellen sich u.a. folgende Fragen:
  - Dürfen auf oder zusammen mit der Stromrechnung (Art. 12 Abs. 2 StromVG) auch die wettbewerblichen Dienstleistungen fakturiert werden?
  - Welche Anforderungen ergeben sich aus dem Quersubventionierungsverbot hinsichtlich der Kostenanlastung?
  - Darf das lokale EVU mit unternehmenseigenen Verbrauchsstätten, Erzeugungsanlagen oder Stromspeichern an einer LEG teilnehmen?

Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG

Ausgestaltung der Stromrechnung (Art. 12 Abs. 2 StromVG)

Keine Fakturierung von wettbewerblichen Dienstleistungen in der Stromrechnung

- Artikel 10 StromVG: Die informatorische Entflechtung (Abs. 2) ist ein Instrument zur Sicherstellung der «Unabhängigkeit des Netzbetriebs» (Abs. 1). Die Adresslisten der Netzsparte müssen deshalb als wirtschaftlich sensible Informationen getrennt von den Adresslisten der wettbewerblichen Unternehmenssparte bewirtschaftet werden, auch zum Zwecke der Rechnungsstellung. Die Adressen dürfen nicht aus der Netzsparte oder aus der Sparte Grundversorgung übernommen werden.
- Dies schafft gleich lange Spiesse im Wettbewerb (Gesetzeszweck). Marktakteure ohne Netzbetrieb können keine Gesamtrechnung anbieten (Netz, Energie, Messung und wettbewerbliche Dienstleistungen), weil Artikel 7*a* StromVV nur beim vollständigen Wechsel in den freien Strommarkt einen entsprechenden Anspruch vermittelt.
- Durch die Trennung wird die Grenze zwischen Markt und Monopol für die Konsumenten sichtbar.
- Verlangt ist ein separates Briefcouvert bzw. eine separate elektronische Zustellung. Das gilt über den Bereich der LEG hinaus für alle wettbewerblichen Dienstleistungen (z.B. auch in den Bereichen Eigenverbrauch, Elektroladestationen, PV-Anlagen, Stromspeicher, Flexibilität).

Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG

Kostenanlastung und Quersubventionierungsverbot

Anforderungen an die Kostenanlastung durch das lokale EVU

- Erbringt das lokale EVU neben gesetzlichen Aufgaben auch wettbewerbliche Dienstleistungen, ist die Trennung zwischen Markt und Monopol aufgrund der buchhalterischen Entflechtung und des Quersubventionierungsverbots auch bei der Kostenanlastung zu beachten.
- Wettbewerbliche Dienstleistungen müssen individuell in Rechnung gestellt werden und dürfen nicht in die gesetzlichen Tarife eingerechnet werden.
- Kosten für gesetzliche Aufgaben dürfen in die Tarife eingerechnet werden. Aus Gründen der Verursachergerechtigkeit ist auch eine individuelle Kostenanlastung zulässig (vgl. Art. 14 Abs. 3 Bst. a und 14 Abs. 3^{bis} StromVG). Vorausgesetzt ist neben der individuellen Zuordenbarkeit der betreffenden Aufwände auch das Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage (z.B. Verträge oder kantonale oder kommunale Erlasse).
- Im vorliegenden Kontext könnte es dereinst Ausführungsvorschriften geben (Vorlage zu den Verordnungsänderungen im Energiebereich mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027).

Einzelaspekte betreffend Entflechtung und LEG

Teilnahme des lokalen EVU an LEG im eigenen Netzgebiet

Anforderungen für die Teilnahme des lokalen EVU an LEG im eigenen Netzgebiet

- Die Vorgaben zur Entflechtung (Art. 10 und 11 StromVG) beinhalten keine Tätigkeitsverbote.
- Nach Artikel 17*d* Absatz 1 StromVG steht die Teilnahme an einer LEG grundsätzlich allen Endverbrauchern, Erzeugern von Elektrizität aus Erneuerbaren und Speicherbetreibern offen.
- Den lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ist es deshalb nicht untersagt, im eigenen Netzgebiet mit unternehmenseigenen Verbrauchsstätten, Erzeugungs- und Speicheranlagen an einer LEG teilzunehmen.
- Zu beachten ist der Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 8 i.V.m. Art. 35 Abs. 2 BV). Die Teilnahme an der LEG muss allen Interessierten zu den gleichen Bedingungen offenstehen.
- Allfällige Einschränkungen müssen sich auf sachliche Gründe stützen. Unzulässig wäre es insbesondere, wenn die LEG einzig für Verbrauchsstätten, Erzeugungs- und Speicheranlagen des lokalen EVU reserviert wäre.

Agenda 2026
Weitere Themen

- BATE
- Ausgleichsenergie
- Aktueller Stand Cybersicherheit

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)

- Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) vom 21. März 2025, vervollständigt durch die Verordnung (VATE) (in Vernehmlassung vom 28.01.2026 bis zum 05.05.2026).
- Betrifft insbesondere Verträge über Stromlieferung oder Verteilung (ausgenommen Verträge mit Endverbrauchern in der Schweiz, deren Verbrauchskapazität < 600 GWh pro Jahr liegt)
- Verbot von Marktmanipulation und Insiderhandel
- Teilnehmer am Schweizer Markt sind verpflichtet:
  - Sich bei der ElCom zu registrieren
  - Die entsprechenden Verträge der ElCom zu rapportieren oder rapportieren zu lassen
  - Insiderinformationen >100 MW zu veröffentlichen
- Das Inkrafttreten ist vorgesehen für den 1. Januar 2027

Registrierungs-Tutorial für Netzbetreiber am 27.10.2026 und am 17.11.2026 von 9 bis 11 Uhr

Entwicklungen im Bereich Ausgleichsenergie

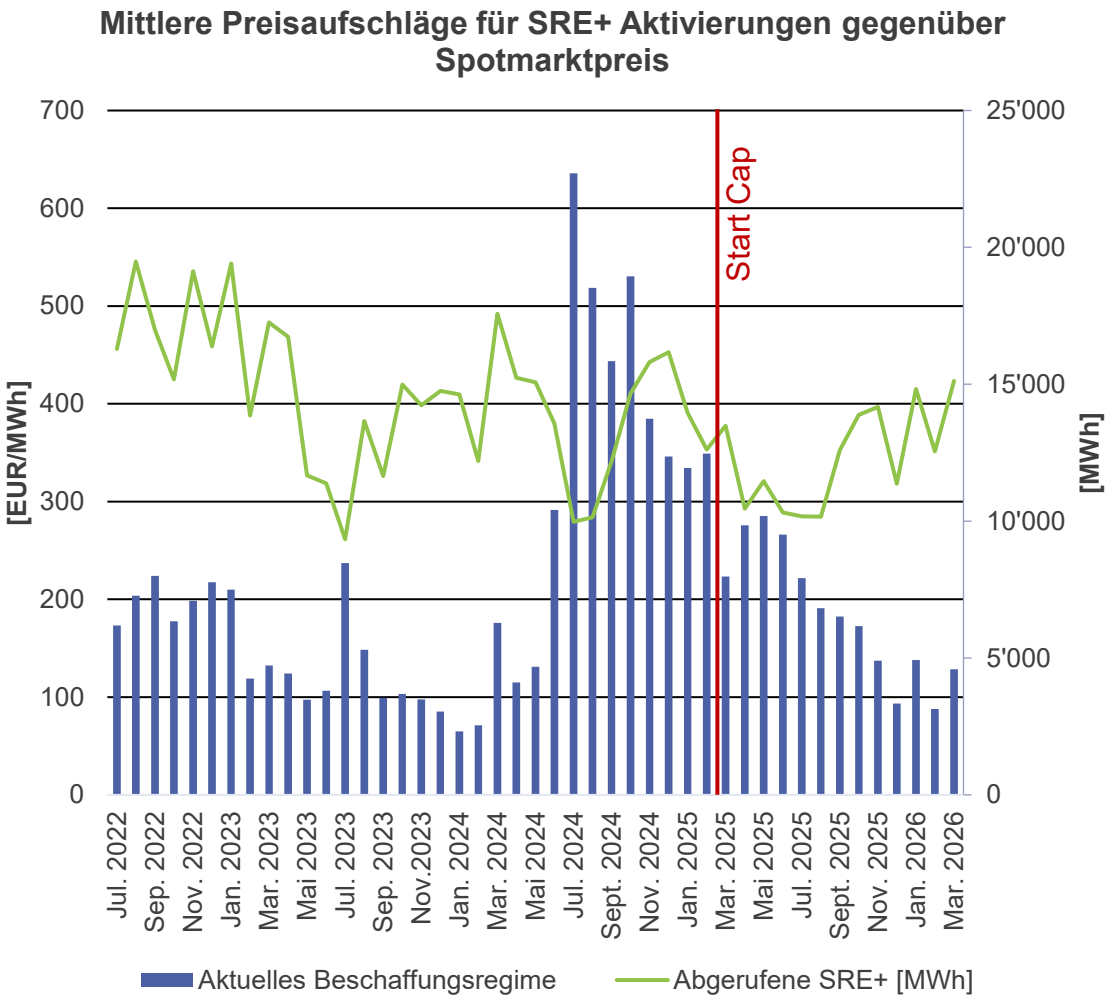

- Ausgleichsenergiepreise Anfang 2024 stark angestiegen
- Ursache durch Kostensteigerung Regelenergie, insbesondere Sekundärregelenergie (SRE)
- ElCom initiierte Preiscap von 1’000 EUR/MWh ab 2025 für SRE
- Aktuell werden zusätzliche Massnahmen und Anpassungen im Bereich Regelenergie geprüft

➢ **ElCom wird weiterhin über Entwicklungen und Massnahmen informieren**

Aktueller Stand Cybersicherheit

Cyberangriff in Polen Ende Dezember 2025

- Cyberangriffe richteten sich gegen über 30 Wind- und Photovoltaikanlagen sowie ein großes Heizkraftwerk
- Dank wirksamer Reaktionen der Cybersicherheitsdienste konnte ein großflächiger Stromausfall (Blackout) verhindert werden.
- Polen hat vorgängig viel in Massnahmen investiert

IT → OT

Übergriff erfolgte von der IT auf die OT (ICS/SCADA)

500 000

Endkonsumenten waren potenziell betroffen

Keine Unterbrüche

Versorgung jederzeit gesichert aufgrund rascher Erkennung und effizienter Koordination bei der Angriffsbewältigung

Aktueller Stand Cybersicherheit
Cyberangriff in Polen Ende Dezember 2025

Ablauf des Angriffs

➢ **Angriffe erfolgten via gängige und weltweit verbreitete Administrationssysteme**

Aktueller Stand Cybersicherheit

Cyberangriff in Polen Ende Dezember 2025

Empfehlungen der ElCom

1 **Fernzugriffe schützen**

2 **Härtung der Active Directory und GPO**

3 **Segmentierung und Überwachung IT/OT**

4 **Wiederherstellung**

➢ **Weiterführende Informationen und Empfehlungen erhalten Sie in Kürze als Begleitschreiben zur Kostenrechnung 2027**

Aktueller Stand Cybersicherheit

Umsetzung Aufsichtskonzept

Sensibilisierungsgespräche (Kreis 1)

- Erste Runde abgeschlossen, Fokus Netz
- Zweite Runde läuft, Fokus Produktion

→ Sensibilisierungsgespräche aktuell mit Unternehmen, die für den sicheren Systembetrieb zentral sind
→ Erweiterung der Gespräche perspektivisch möglich

Weiterentwicklung Erhebung «Monitoring Cyber» (Kreis 2)

- Vereinfachter Fragebogen für «Schutzniveau C»
- Zusammenfassung als Excel mit Möglichkeit zum «Upload»
- Verbesserung der Benutzerführung

→ 2026 keine Erhebung, 2027 nächste Runde

Laufend: Evaluation und Kommunikation der Ergebnisse

➢ **Bei Fragen:** cyber@elcom.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch